hlb
Bundesvereinigung

STELLUNGNAHME

der *hlb*-Bundesvereinigung zur Strukturbegutachtung des privaten Hochschulsektors durch den Wissenschaftsrat

24. Oktober 2025

Zusammenfassung

Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zielsetzung, die Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie die Fortentwicklung der Hochschulen zu fördern, hat sich die ***hlb***-Bundesvereinigung intensiv mit der Situation des privaten Hochschulsektors befasst. Auf der Grundlage von Beratungsgesprächen, Mitgliederdialogen und Umfragen hat sie zusammenfassend folgenden Handlungsbedarf identifiziert:

1. Eine verschärfte qualitätssichernde gesetzliche Rahmengesetzgebung durch KMK und Länder ist notwendig.
2. Es bedarf einer verbindlichen quantitativen (Anzahl von Modulen) und qualitativen (denominationstreue) Festlegung der Grenzen der Kapazität einer Professur an einer privaten Hochschule.
3. Forschung und fachliche Weiterentwicklung müssen an den privaten Hochschulen unterstützt und sichergestellt werden.
4. Professorinnen und Professoren müssen hinsichtlich des Urheber- und Nutzungsrechts mit ihren Kolleginnen und Kollegen an staatlichen Hochschulen geleichgestellt werden.
5. An privaten Hochschulen müssen Standards für die Ausgestaltung der Selbstverwaltung zur Sicherstellung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung etabliert werden, die den Grundsatz der Selbstkoordination wahren und die Unterwanderung institutioneller und programmbezogener Qualitätssicherung unterbinden. Sie dürfen keine strukturellen Wettbewerbsvorteile zulasten der Qualität erhalten, insbesondere dann, wenn staatlich anerkannte Titel vergeben werden.
6. Ausweitung der gesetzlichen Vorgaben für eine Mindestgleichstellung der Honorierung Lehrender an öffentlichen und privaten Hochschulen.

Entwicklung der privaten Hochschulen

Seit den 1990er Jahren werden in Deutschland immer mehr private Hochschulen gegründet. (CHE, DatenCHECK 1/2025). In der Folge hat sich die Zahl der privaten Hochschulen innerhalb von 20 Jahren mehr als verdoppelt: Waren es im Wintersemester 2001/02 noch 49 private Hochschulen, so sind im Wintersemester 2021/22 bereits 114 zu verzeichnen (Destatis, Pressemitteilung Nr. N054 vom 11. Oktober 2023). Inzwischen ist mehr als jede vierte Hochschule eine private Hochschule (Stand Dezember 2024: 26 Prozent, CHE, DatenCHECK 1/2025). 75,5 Prozent der privaten Hochschulen sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften (CHE, DatenCHECK 1/2025). Mit mehr als 115.000 Studierenden ist die IU Internationale Hochschule mit Abstand die größte deutsche Hochschule überhaupt.

Entsprechend hat sich auch der Anteil der Studierenden entwickelt: Während vor 20 Jahren der Anteil der Studierenden an privaten Hochschulen kaum signifikant war, lag ihr Anteil im Wintersemester 2010/11 mit erstmals über 100.000 Studierenden bereits bei fünf Prozent. Nach Angaben

des Statistischen Bundesamts liegt er inzwischen mit 373.000 Studierenden bei 13 Prozent (Statistisches Bundesamt, Private Hochschulen 2023, Ergänzung zur Datenbank Genesis-Online, erschienen am 22. November 2024).

Diese Entwicklung ist als eine „Strukturverschiebung“ (Institut der Deutschen Wirtschaft, Policy Paper 10/2025, S. 10) zu beschreiben, die an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften besonders deutlich wird. Denn über 75 % der privaten Hochschulen sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften und konkurrieren folglich direkt mit ihren staatlichen Pendants. Es ist zu erwarten, dass sich diese Verschiebung an staatlichen Hochschulen deutlich bemerkbar machen wird. Zum einen durch wettbewerblichen Druck, durch das Ringen um neue Studierende oder auch durch die Veränderung des Lehr- und Lernangebots durch onlinegestützte Formate: Was an privaten Hochschulen möglich ist, könnte so oder anders auch an staatlichen Hochschulen eingeführt werden.

Nach Wahrnehmung der ***hlb***-Bundesvereinigung bieten viele private Hochschulen den Studierenden ein auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenes Studienangebot, das flexibel angepasst und zu jeder beliebigen Zeit – auch ortsunabhängig – abgerufen werden kann. Ermöglicht wird dies zum einen durch eine enorme Ausweitung des Kompetenzbereichs der Professorinnen und Professoren, die in mehreren Studiengängen und einer Vielzahl von Modulen auch fernab der eigenen Denomination eingesetzt werden. Ein zweiter entscheidender Faktor ist die Digitalisierung des Studiums und der Lehre. Sie ermöglicht nicht nur zeit- und ortsunabhängiges Lernen, sondern auch die Aufbereitung und Weitergabe von Lehrmaterialien etwa durch künstliche Intelligenz, was nicht nur basale wissenschaftliche Arbeitsweisen unterläuft, sondern auch urheberrechtliche Fragen aufwirft. Die nachfolgenden Darlegungen werden zeigen, dass es dabei in vielen Fällen zu einem deutlichen Verlust der Qualität kommen kann.

Zu einem gewissen Teil kann die jüngere Attraktivität des privaten Hochschulsektors sicher auch mit einem deutlichen Interesse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem Ausland erklärt werden, die über ein Studium einen Weg nach Deutschland suchen. Gerade die Hochschulen für angewandte Wissenschaften spielen bei der Bildung von ausländischen Fachkräften für den hiesigen Arbeitsmarkt eine Schlüsselrolle. Umso wichtiger ist es, gerade in diesem Bereich hohe Qualitätsanforderungen aufrecht zu erhalten, verlässliche Perspektiven aufzuzeigen und wirklich zukunftsfähige Kompetenzen zu vermitteln. Ein aktueller Bericht aus der taz zeigt auf, dass dies offenbar an der größten (privaten) Hochschule nicht erfüllt wird, falsche Hoffnungen geweckt und über das Studium gerade keine Bleibeperspektiven erschlossen werden (Scholz, Nina, *Junge Inder in Deutschland: Das Geschäft mit den Studis*, taz, 1. Juli 2025. https://taz.de/Junge-Inder-in-Deutschland/!6094350/ – Abruf am 04.09.2025).

Festzuhalten bleibt jedoch auch, dass es einzelne private Hochschulen gibt, die ein anspruchsvolles Qualitätsniveau halten und den Professorinnen und Professoren wissenschaftsadäquate Arbeitsbedingungen bieten. Die Probleme verschärfen sich überwiegend dort, wo ökonomische Interessen, insbesondere eine ausschließliche Fokussierung auf die Gewinnerzielung, die Ausgestaltung der Hochschule dominieren. Die nachfolgenden Überlegungen gehen insbesondere auf die Problemlage an solchen Hochschulen ein. Deutlich wird dabei auch, dass Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und der Hebung von Synergieeffekten, wie der Einsatz von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, in erster Linie zur Hebung von Renditepotenzialen verwendet werden und nicht zur Förderung der akademischen Qualität.

Schwierigkeiten und Probleme

Die ***hlb***-Bundesvereinigung nimmt Stellung zu problematischen Entwicklungen im privaten Hochschulsektor und weist auf Schwierigkeiten hin, die sich insbesondere in ihrer Mitgliederberatung gezeigt haben. So zeigt sich deutlich, dass es für Professoren an privaten Hochschulen sehr viel schwieriger ist als für ihre Kolleginnen und Kollegen an staatlichen Hochschulen, die auf den Hochschulgesetzen der Länder basieren, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung ihre Wissenschaftsfreiheit auszuüben.

Probleme zeigen sich insbesondere durch:

- eine in den Arbeitsverträgen festgelegte weisungsgebundene Vertretung des eigenen Faches;
- eine Überdehnung des in der Denomination beschriebenen Kompetenzbereichs der Professur, um Personalunterhänge auszugleichen oder immer flexibler auf die Anforderungen der Studierenden reagieren zu können;
- die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von Lehrmaterialien und eine umfangreiche Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zugunsten der Hochschule;
- strukturelle Beschränkungen durch Arbeitsanweisungen der Fachbereichsleitungen bzw. Inhalt und Koordination der Lehre;
- eine Aushebung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Einsatz von Freiberuflern;
- eine Missachtung des Entgeltfortzahlungsgesetzes im Krankheitsfall in dem Sinn, dass ausgefallene Lehrveranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden müssen;
- erhebliche Beschränkungen im Bereich der Forschung durch fehlende personelle Unterstützung sowie mangelnde finanzielle, zeitliche und materielle Ausstattung und
- eine im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen zur W2-Besoldung meist deutlich schlechtere (Brutto-)Vergütung.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten macht die ***hlb***-Bundesvereinigung folgende Vorschläge:

1. Vorgaben im Rahmen der institutionellen Akkreditierung

Damit eine Professur an einer privaten Hochschule nicht zu einer Professur zweiter Klasse wird, muss aus Sicht der ***hlb***-Bundesvereinigung zu den elementaren Akkreditierungsvoraussetzungen für staatlich anerkannte Hochschulen eine umfassende Sicherstellung der Qualität und der Wissenschaftsfreiheit der dort lehrenden und forschenden Professorinnen und Professoren gehören. Die Kultusministerkonferenz hat am 13. Februar 2020 einen Musterparagraphen für die institutionelle Akkreditierung nicht staatlicher Hochschulen verabschiedet, um möglichst einheitliche Rahmenbedingungen zu erreichen. Dieser ist zwar inzwischen in einigen Hochschulgesetzen übernommen worden. Er sollte jedoch zügig in allen Bundesländern nachgeholt werden, um Lücken zu schließen und zu vermeiden, dass private Hochschulen hier eine Art Rosinenpickerei betreiben und dennoch via Zweigstellen im gesamten Bundesgebiet tätig sein können.

Kerngedanke ist, die Hochschulförmigkeit, die unter anderem auch auf freiheitlich-demokratischen Grundprinzipien fußt, auch für private/staatlich anerkannte Hochschulen sicherzustellen. Private Hochschulen würden die Ausgestaltung von Wissenschaftsfreiheit dagegen lieber in bloße Code of Conducts mit unternehmerischem Charakter verlagern (WR, Governance im privaten Hochschulsektor, Tagungsdokumentation, https://doi.org/10.57674/tve1-a178, S. 66 ff.) und berufen sich hierfür auf ihre unternehmerische Freiheit und führen ins Feld, so besser auf Marktlagen und neuere Entwicklungen reagieren zu können. Der Gesetzgeber ist jedoch gut beraten, für die Akkreditierung strenge Kriterien zu definieren und insbesondere die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Professorinnen und Professoren in der Selbstverwaltung sowie die Freiheit bei der Ausgestaltung von Forschung und Lehre sicherzustellen.

Den Trägern oder Betreibern privater Hochschulen verbleiben auch dann noch ausreichende, unternehmerische Freiheiten, wie etwa die Definierung des Hochschulprofils oder die Festlegung bestimmter Schwerpunkte oder Rahmenbedingungen, die jedoch nicht in die Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren eingreifen dürfen. In Forschung und Lehre muss den Professorinnen und Professoren die volle Wissenschaftsfreiheit zugestanden und diese arbeitsvertraglich abgesichert werden. Ohne Wissenschaftsfreiheit ist Wissenschaft nicht denkbar.

Professorinnen und Professoren der privaten Hochschulen stehen mit den Betreibern oder Trägern privater Hochschulen in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis, in dem die freiheitliche Betätigung von Forschung und Lehre nicht per se angelegt ist, wie das mit einer Berufung an eine staatliche Hochschule der Fall ist. Daher müssen die für die Ausübung von Wissenschaft essentiellen Freiheitsrechte im Arbeitsvertrag explizit festgeschrieben und durch ihn garantiert werden. Darüber hinaus müssen sie selbstverständlich im Hochschulalltag konsequent verwirklicht werden. Andernfalls wird an dieser privaten Einrichtung keine Wissenschaft betrieben und sie ist demzufolge keine Hochschule.

Dies bedeutet, dass die Rollen zwischen Betreiber, Träger und der Hochschule bzw. ihren Professorinnen und Professoren klar geregelt und abgegrenzt werden müssen. Dabei ist mit Blick auf Forschung und Lehre die Eigenverantwortlichkeit der Professorinnen und Professoren sicherzustellen. Sicherzustellen ist, dass die maßgeblichen Entscheidungen in Forschung und Lehre als Mehrheitsentscheidungen von Professorinnen und Professoren erfolgen. Dazu bedarf es einer akademischen Selbstverwaltung mit Kollektivorganen (ggf. Senat, Fakultäts- oder Fachbereichsrat), die insbesondere bei der Gestaltung der Grundordnung, der Studien- und Prüfungsordnungen ein Initiativ- und Beschlussrecht haben. Die Festlegung von nicht in die Wissenschaftsfreiheit eingreifenden Rahmenbedingungen oder inhaltlichen Profilen kann den Betreibern oder Trägern zukommen. Allein in einem derart abgesteckten Rahmen kann ein Betreiber auch eigene Zwecke verfolgen, wie etwa eine Gewinnorientierung oder auch gemeinnützige Interessen.

Entsprechend hat das Land Baden-Württemberg den Musterparagraphen der Kultusministerkonferenz ins Landeshochschulrecht überführt und dabei die verschiedenen Ebenen differenziert, die auf die Qualitätssicherung einerseits sowie auf die Grundlegung der Wissenschaftsfreiheit andererseits zielen. Hierzu beispielhaft für ähnliche Regelungen in anderen Ländern § 70 Abs. 3 des Gesetzes für die Hochschulen in Baden-Württemberg:

> *(3) Die staatliche Anerkennung kann kirchlichen oder sonstigen nichtstaatlichen Hochschulen erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben; dazu*

gehört insbesondere, dass

1. *nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen; die Möglichkeiten des Absatzes 12 bleiben unberührt,*
2. *nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den staatlichen Hochschulen des Landes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,*
3. *nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird, und*
4. *sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.*

Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. *Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind verfassungsmäßig gewährleistete Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu berücksichtigen,*
2. *Interessenkollisionen durch die gleichzeitige Ausübung von Leitungsämtern oder -funktionen in der Hochschule und beim Betreiber ausgeschlossen sind,*
3. *die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,*
4. *die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,*
5. *eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, und*
6. *die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist.*

Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. *die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen, und*
2. *die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.*

Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

1. *sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von*

einem der Hochschulart angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,

2. *über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,*
3. *nach ihrer Größe und Ausstattung wissenschaftlichen und, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, künstlerischen Diskurs ermöglicht und*
4. *nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.*

Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

Nach wie vor zeigen sich aber auch in Ländern, in denen der Musterparagraph schon ins Hochschulrecht überführt worden ist, Mängel an manchen privaten Hochschulen. Der Hauptkonflikt lässt sich auf folgende Faktoren zurückführen:

a) Es besteht keine klare Trennung zwischen dem Eigner oder Träger der Hochschule und der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die für Studium, Lehre und Forschung verantwortlich sind. Gerade um Konflikte zwischen Eigner bzw. Träger auf der einen Seite und den in der Wissenschaft tätigen Professorinnen und Professoren auf der anderen Seite zu vermeiden, ist es wichtig, dass es nicht zu Überschneidungen und Interessenskonflikten kommt.
b) Die zwar formal rechts- oder akkreditierungskonformen Strukturen werden von Parallelstrukturen unterlaufen, die die Arbeit an der Hochschule maßgeblich bestimmen. Gemeint sind hier etwa Campus- und Regionalleitungen oder sogenannte Academic Manager, die in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen des Eigners/Trägers umsetzen und daher regelmäßig nicht im Interesse der Professorinnen und Professoren handeln, bzw. eine funktionierende Selbstverwaltung der Professorinnen und Professoren unterlaufen.
c) Es mangelt an einer unabhängigen Kontrolle der Etablierung, Durchsetzung und Einhaltung der Akkreditierungsbedingungen sowie der Rechtsaufsicht durch die Ministerien. Die an privaten Hochschulen tätigen Professorinnen und Professoren müssen die Möglichkeit bekommen, sich (ggf. auch anonym) an unabhängige Stellen wenden zu können, um Probleme direkt und offen adressieren zu können, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.
d) Insgesamt erscheint der Prozess der institutionellen Akkreditierung intransparent. Es existieren Hochschulen, die nie durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden sind. Im Fall der Systemakkreditierung erfolgt eine regelmäßige Qualitätssicherung innerhalb der Hochschulen und die Qualität der Studiengänge wird nur in sehr weiten Abständen von außen überprüft. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Einschätzung des Wissenschaftsrats zu wenig Gewicht hat und nicht mit dem nötigen Nachdruck umgesetzt und nachverfolgt wird.

Vor diesem Hintergrund fordert die ***hlb***-Bundesvereinigung: Zur dauerhaften Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit müssen die Betreiber oder Träger von privaten Hochschulen – unabhängig davon, ob eine befristete oder unbefristete Akkreditierung vorliegt – dazu verpflichtet sein, in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten sowie den weiteren Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu berichten und nachzuweisen. Denn es zeigt sich, dass nach einer erfolgreichen unbefristeten oder längerfristigen Anerkennung einer privaten Hochschule die anfangs noch

eingehaltenen Kriterien zusehends vernachlässigt werden oder nur auf dem Papier existieren.

Zudem müssen künftige gesetzliche Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen auch auf bereits bestehende und unbefristet akkreditierte Hochschulen Anwendung finden, um ein landesweit einheitlichen Qualitätsniveau bezüglich der Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit zu ermöglichen. Die privaten Hochschulen müssen die hohen Anforderungen, die an die Qualität von Hochschulen gestellt werden, nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Akkreditierung, sondern dauerhaft erfüllen.

Die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Studium und Lehre an den privaten Hochschulen ist ein staatlicher Auftrag, wenn und soweit die privaten Hochschulen staatlich anerkannt wurden und den an ihnen forschenden und lehrenden Professorinnen und Professoren staatliche Titel und den Studierenden Abschlüsse verliehen werden, mit denen sie später auf dem Arbeitsmarkt tätig werden. Studierende und der Arbeitsmarkt müssen sich auf eine vergleichbare Qualität verlassen können, wenn sie sich für Qualifizierungen an bzw. von einer privaten Hochschule entscheiden. Der Staat hat daher dafür zu sorgen, dass private Hochschulen zumindest für die Aufrechterhaltung der Qualität von Studium und Lehre Strukturen aufweisen, die der Selbstverwaltung an staatlichen Hochschulen nahekommen. Die Freiheit des Betreibers oder Trägers, die interne Organisation der Hochschule zu bestimmen, findet ihre Grenze dort, wo es um die Qualitätssicherung von Studium und Lehre geht. Demzufolge müssen auch Professorinnen und Professoren an privaten Hochschulen Mitspracherechte und entsprechende Befugnisse in der Selbstverwaltung eingeräumt werden. Sie allein können und müssen mit ihrer fachlichen Expertise beurteilen und entscheiden, was für die Verwirklichung von Qualität in Forschung und Lehre notwendig ist. Daher müssen in den Arbeitsverträgen auch entsprechende Befugnisse – nicht nur in der Selbstverwaltung, sondern insgesamt – eingeräumt und beachtet werden. Es ist ein staatlicher Auftrag, dies zu überwachen.

Hierzu bedarf es der Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen oder Clearingstellen in den jeweiligen Wissenschaftsministerien aber auch beim Wissenschaftsrat, über die Probleme offen angesprochen werden können. Es muss sichergestellt werden, dass den Professorinnen und Professoren, die Probleme adressieren, keine Konsequenzen drohen.

2. Ausweitung des Einsatzes in der Lehre in Themenfeldern jenseits des eigenen Kompetenzbereichs

Um möglichst flexibel auf die Anforderungen der Studierenden reagieren zu können und den Lehrbetrieb mit möglichst wenig Professorinnen und Professoren aufrechterhalten zu können, müssen viele Professorinnen und Professoren an privaten Hochschulen Lehrveranstaltungen abhalten, die jenseits des eigenen wissenschaftlichen Kompetenzbereichs liegen. Zu diesem Zweck werden Denominationen sehr weit gefasst oder viel zu allgemein gehalten. Zugleich bieten die Hochschulen den Professorinnen und Professoren keine ausreichenden Möglichkeiten, sich auf diese erweiterten Aufgaben angemessen vorzubereiten. Durch die Möglichkeiten der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz werden solche Prozesse sogar noch beschleunigt. ***hlb***-Mitglieder haben dafür die Eigenbezeichnung „Vorlesungsavatare“ verwendet, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Vermittlung von Inhalten immer mehr automatisiert und von der Person des jeweils Lehrenden entkoppelt wird.

Der Wissenschaftsrat wird daher gebeten, festzulegen wo die Grenzen der Kapazität einer Professur liegen. Nach einer ersten Einschätzung der Mitglieder kann eine Professorin oder ein Professor nicht in mehr als zwei oder drei Studiengängen eingesetzt werden und nicht mehr als 20 bis 25 verschiedene Module übernehmen. Hier bedarf es einer für die Hochschulen verbindlichen Obergrenze.

3. Nichtberücksichtigung von Forschung und fachlicher Weiterentwicklung

Durch die besondere Studienstruktur an manchen Hochschulen, die einen permanenten Einstieg in das Studium ermöglichen soll, besteht ein permanenter Lehrbetrieb, bei dem die Lehrenden keine vorlesungsfreien Zeiten haben. Es fehlt somit grundlegend an Spielräumen für die fachliche Weiterentwicklung oder Forschung.

An Hochschulen, an denen Forschungsleistungen nicht zu einer entsprechenden Deputatsreduktion führen, sollten entsprechende Reduktion analog zu öffentlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingeführt werden.

Auch weitere Tätigkeiten zugunsten der Disziplin (z. B. Gutachtertätigkeiten) bilden sich im Deputat häufig nicht ab.

Weiterhin müssen Forschungssemester konsequent ermöglicht werden, damit es den Professorinnen und Professoren ermöglicht wird, sich in ihre Disziplin einzubringen und sich an deren Weiterentwicklung zu beteiligen.

4. Urheberrechtsfragen im Zusammenhang mit Lehrmaterialien

Sorge bereitet der ***hlb***-Bundesvereinigung, dass offenbar an einigen privaten Hochschulen umfassende Regelungen getroffen werden, mit denen sich die Hochschulen weitgehende Nutzungsrechte an den (Lehr-)Materialien ausbedingen, die die Professorinnen und Professoren für ihre Arbeit erstellt haben. Die Hochschule möchte diese nutzen, um sie entweder an andere Lehrende weiterzugeben, die dann denselben Kurs für andere Studierende halten, oder aber online über Lernplattformen zur Verfügung stellen. Hier besteht – neben der Urheberrechtsverletzung – die Gefahr, dass Lehrinhalte blind übernommen werden, verflachen, über die Zeit an Aktualität verlieren und immer mehr den Bezug zur Adressatengruppe verlieren. Inzwischen gibt es bereits Ansätze, eine künstliche Intelligenz mit diesen Materialien zu „füttern“ und die Lehre dann entsprechend von Bots übernehmen zu lassen. Bei aller Offenheit für sinnvolle digitale Innovationen in der Hochschullehre müssen hier Regelungen gefunden werden, die Mindestqualitätsstandards für akademische Lehre aufrechterhalten.

Das besondere Interesse der privaten Hochschulen an der Übertragung von Nutzungsrechten an Lehrmaterialien mag darin liegen, dass sie überwiegend Fernstudiengänge anbieten oder virtuelle Veranstaltungen zur Hebung von Skaleneffekten in Präsenzstudiengängen nutzen. In diesen Fällen haben die eingesetzten Lehrmaterialien einen anderen Stellenwert als in einem klassischen Präsenzstudium. Im Sinne der obenstehenden Ausführungen zur Verantwortung der Professorinnen und Professoren für die Qualität von Forschung, Studium und Lehre hat die Übertragung von Nutzungsrechten jedoch klare Grenzen, die Voraussetzung für das Betreiben von Wissenschaft sind:

1. Der Urheber muss immer genannt werden, auch dann, wenn eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bzw. eine Kollegin oder ein Kollege die Materialien verändert, aktualisiert oder weiterverarbeitet. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich zu machen.
2. Zur Wahrung der Qualität der Lehrmaterialien muss der Urheber – sofern er noch an der Hochschule tätig ist – über die Veränderungen an den von ihr oder ihm erstellten Lehrmaterialien einbezogen werden.
3. Sollen die Lehrmaterialen oder Video- bzw. Tonaufnahmen der Person zur Weiterverarbeitung auch jenseits von Lehrveranstaltung (z. B. durch künstliche Intelligenz oder für werbliche Zwecke) verwendet werden, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des Urhebers. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist grundrechtlich geschützt und nicht übertragbar. Er muss (sanktionsfrei) die Möglichkeit haben, ablehnen zu dürfen. Änderungen müssen kenntlich gemacht werden.

5. Möglichkeiten der Einflussnahme und Qualitätssicherung

Ein guter Mechanismus zur dauerhaften Qualitätssicherung ist des Weiteren von Bedeutung, da es den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren an nichtstaatlichen Hochschulen im Vergleich zu dem im Beamtenverhältnis beschäftigten Kolleginnen und Kollegen nicht risikofrei möglich ist, etwaige Verletzungen der für sie geltenden Vorgaben des Hochschulgesetzes gegenüber der Hochschulleitung oder dem Träger zu monieren, ohne den Fortbestand des eigenen Dienstverhältnises – durch Abmahnung oder Kündigung – zu gefährden. Selbstverständlich stellt ein Verbesserungsvorschlag oder eine sonstige Monierung kein Kündigungsgrund dar. Die ***hlb***-Bundesvereinigung beobachtet jedoch, dass in einigen Fällen – nach entsprechenden Vorschlägen zu Qualitätsverbesserungen, mit denen die Hochschulleitung nicht einverstanden waren – Abmahnungen zu völlig anderen Themen ausgesprochen worden sind, oftmals zu völlig nichtigen Themen oder Kleinigkeiten. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Professorinnen und Professoren an privaten Hochschulen, sich insbesondere zu Fragen der Evaluation und Qualitätssicherung angstfrei einbringen können. Aus der Beratungspraxis in der ***hlb***-Bundesvereinigung ist bekannt, dass viele Mitglieder an privaten Hochschulen sich hier in Zurückhaltung üben. Es muss durch die Arbeitsverträge und entsprechende Mechanismen (z. B. starke Kollegialorgane in der Selbstverwaltung, Betriebsrat, Ombudsgremium, Kontaktperson im Ministerium, die entsprechende Hinweise entgegennimmt) an den Hochschulen sicherstellt werden, dass sich die Professorinnen und Professoren frei zu Verbesserungsmöglichkeiten und zur Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben äußern können.

Der Wissenschaftsrat wird daher gebeten, eine Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Selbstverwaltung an privaten Hochschulen zu entwickeln, die den Grundsatz der Selbstkoordination unter den Bedingungen einer privaten Hochschule zur Geltung bringt. Ein erster Ansatz kann hier die klare Trennung von Betreiber bzw. Eigner und Lehrpersonal sein, die Einrichtung von Fachbereichsbudgets, die in der Eigenverantwortung der Professorinnen und Professoren liegen und nach wissenschaftsgeleiteten Kriterien verteilt werden sowie klare Regeln für die Wahl von Personen aus der Mitte der Professorinnen und Professoren, die die Selbstverwaltungsstruktur tragen.

Insbesondere gilt es, die bereits unter Punkt 1 erläuterten Parallelstrukturen, die die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen unterlaufen, zu verhindern. Ein Einsatz von Academic Managern, die den Professorinnen und Professoren disziplinarisch vorgesetzt sind, ist kritisch zu betrachten und durch den Wissenschaftsrat zu regulieren. Diese Vorgesetzten entscheiden teils

über Modulzuweisungen, oder über die Anzahl zu betreuender Bachelorarbeiten. Weisungen an Lehrende erfolgen regelmäßig. Im Rahmen der Akkreditierung einer Hochschule ist es unverzichtbar, sicherzustellen, dass Professoren und Professorinnen angstfrei ihre professoralen Tätigkeiten ausüben dürfen. Vor diesem Hintergrund wird das Weisungsrecht der Academic Manager von vielen Professorinnen und Professoren kritisch gesehen, insbesondere im Spannungsfeld zur Freiheit von Forschung und Lehre.

6. Vergütungsdifferenz

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Differenz in der Vergütung. Wie die ***hlb***-Bundesvereinigung feststellen muss, erhalten Professorinnen und Professoren an privaten/staatlich anerkannten Hochschulen in der Regel eine deutlich geringere Vergütung im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen zur W2-Besoldung, obwohl sie den gleichen Aufgabenkatalog erfüllen, wie die entsprechenden Dienstaufgaben im jeweiligen Landeshochschulgesetz.

Berlin ist das einzige Bundesland, das im Hochschulgesetz – ebenfalls bei den Akkreditierungsbedingungen – auf die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten an privaten Hochschulen verweist. § 123 Abs. 2 Nr. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) lautet:

> *„…die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht,“*

In § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 HmbHG ist niedergelegt, dass an staatlich anerkannten Hochschulen gewährleistet werden muss, dass die wirtschaftliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist; dies setzt in der Regel eine Vergütung voraus, die derjenigen entsprechender Lehrpersonen an staatlichen Hochschulen vergleichbar ist. Eine ähnliche Formulierung gibt es im Hochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen, da § 72 Abs. 2 Nr. 11 HG NRW vorgibt, dass die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sein muss.

Die Berliner Regelung ist jedoch weitreichender und aus Sicht der ***hlb***-Bundesvereinigung daher in die Hochschulgesetze der anderen Bundesländer zu übernehmen.

Ansprechpartner:
Dr. Thomas Brunotte
Geschäftsführer
hlb-Bundesvereinigung e. V.
E-Mail: hlb@hlb.de
www.hlb.de

Die ***hlb***-Bundesvereinigung e. V. ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit rund 8.500 Mitgliedern. Er ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der ***hlb*** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die ***hlb***-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrer Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.